



Reglement für die Tätigkeit der Controlling-Kommission der Gemeinde Büron

(Beschluss vom 27. November 2017)
Ausgabe 01. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZWECK UND ORGANISATION	Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
II.	AUFGABEN	
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Vorberatung	4
Art. 7	Weitere Aufgaben	4
III.	KOMPETENZEN	
Art. 8	Akteneinsicht	5
Art. 9	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
IV.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 10	Ausstand	5
Art. 11	Amtsgeheimnis	5
Art. 12	Entschädigung	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

Ausgabe vom 01. Januar 2018

Reglement für die Tätigkeit der Controlling-Kommission der Gemeinde Büron

(vom 27. November 2017)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büron erlässt gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 29 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 *Zweck*

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 *Wahl*

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus zwei oder vier Mitgliedern.

² Die Gemeindeversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. September nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Art. 3 *Organisation*

¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controlling-Kommission selber.

² Die Controlling-Kommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 *Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat*

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen.

II. AUFGABEN

Art. 5 *Aufgabenübersicht*

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und dem Gemeinderat.

² Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 *Vorberatung*

¹ Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

² Sie berät zusätzlich Liegenschaftskäufe und -verkäufe vor.

³ Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 7 *Weitere Aufgaben*

¹ Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN

Art. 8 *Akteneinsicht*

¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Gemeindegeschreiber.

Art. 9 *Abgrenzung zur Revisionsstelle*

¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 10 *Ausstand*

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 *Amtsgeheimnis*

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach den allgemeinen Ansätzen für die Behörden der Gemeinde Büron.

Art. 13 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

² Die männliche Fassung schliesst die weibliche Form mit ein.

6233 Büron, 27. November 2017

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeindepräsident:
Jürg Schär



Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

